

---

## DER KOSTENLOSE STEUER-NEWSLETTER

---

### Zuschuss für Fitnessstudio ein Sachbezug ?

Der BFH hat mit Urteil vom 27.10.2004 (DB 2004, S. 2786) entschieden, dass wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich einen Geldbetrag unter der Auflage anbietet, ihn als Mitgliedsbeitrag für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio zu verwenden, dies **kein Sachbezug** ist.

**Begründung:** Es handelt sich um eine Geldzuwendung, auch wenn sie zweckgebunden ist.

**Folge:** Die Freigrenze von – derzeit – monatlich 44 € ist **nicht anwendbar**.

### Nochmals: Zuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose.

Wie bereits im letzten Jahr angekündigt, haben **Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr** seit Beginn dieses Jahres einen Zuschlag zur Pflegeversicherung von 0,25% zu zahlen. Ausgenommen sind u.a. vor dem 1.1.1940 geborene Versicherte. Vom Zuschlag befreit wird, wer nachweist, dass er mindestens ein lebend geborenes Kind hat oder hatte, ggf. ein Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind. Versicherte haben gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass sie Eltern sind, wenn dies dort nicht schon aus anderen Gründen bekannt ist, z.B. bei einem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte. Als Nachweis kommen außer Geburtsurkunden weitere Unterlagen in Betracht, was die Träger der Pflegeversicherung in einem Rundschreiben näher beschrieben haben.

**Ärgerlich:** Die durchgeführte Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerminderung wird hierzu nahezu aufgezehrt.

### Nochmals: Elektronische Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldung !

Seit dem 01.01.2005 – also ab der Voranmeldung Januar 2005 - müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermittelt werden.

### Umlage für „Minijobber“

Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe und eine Umlage an die Bundesknappschaft zahlen. Diese Umlage betrug 2004 insgesamt 1,3 % des Arbeitslohns. Seit 1.1.2005 wurde sie deutlich abgesenkt und beträgt nur noch 0,1 %.

### Kontrollmitteilungen

Für das Jahr 2004 sind Banken und Finanzdienstleistungsinstitute erstmals verpflichtet, ihren Kunden Jahresbescheinigungen auszustellen, in denen alle steuerlich relevanten Daten aus allen Konten und Depots aufgeführt werden. Und diese Bescheinigung verlangt das Finanzamt künftig zu Ihrer Steuererklärung. Also: Kontrollmitteilungen auf kaltem Wege!